

gewann, trat Barbarossa somit ostentativ als Gesetzgeber in die Spuren seiner *predecessores*, insbesondere des als *rex iustus*¹³⁰⁾ schlechthin angesehenen Justinian. Wenn man die seit dieser Zeit stärker in den Vordergrund tretenden Äußerungen über das Verhältnis des Kaisers zum Recht und zur Gesetzgebung berücksichtigt, insbesondere auch im Hinblick auf die Gesetzgebung von Roncaglia 1158 sowie die bei Rahewin aufgezeichnete Rede Barbarossas vor diesem Reichstag und die Antwort des Mailänder Erzbischofs¹³¹⁾, so darf man die Authentica Habita geradezu als programmatischen Akt und als Verwirklichung einer wesentlichen Komponente seiner Kaiseridee ansehen.

Die punktuelle Aussage über das Verhältnis Friedrich Barbarossas zum römischen Recht¹³²⁾, die wir aus der Habita zu einem sehr frühen Zeitpunkt gewinnen, darf indes nicht überbewertet werden. Manches, was beim ersten Italienzug als Möglichkeit zur Unterstützung seines politischen Programms und seiner Ziele ins Auge gefaßt worden war, erwies sich im Laufe der Begebenheiten als undurchführbar. Der Kaiser war in der Folge aus verschiedensten Gründen weder willens noch in der Lage, die in der Habita angedeuteten Absichten bzw. Vorstellungen hinsichtlich der Geltung der *leges Romanae* auch in der Praxis zu verwirklichen¹³³⁾. Einzelne Bestimmungen und einige prinzipielle Formulierungen sowie der Sprachgebrauch waren ihm als Elemente

¹³⁰⁾ Vgl. dazu auch den Hinweis bei Koch (wie Anm. 125) S. 202.

¹³¹⁾ Rahewin, Gesta IV 4—5 (ed. Schmale S. 514ff.).

¹³²⁾ Die besondere Rolle, die Friedrich I. bei der folgenreichen Begegnung des mittelalterlichen Kaisertums mit der Rechtswissenschaft der Glossatoren spielte, ist längst erkannt. Eine befriedigende Klärung der zahlreichen damit verbundenen Probleme, endgültige Aussagen über die diversen Belege vor allem in seinen Urkunden und eine abschließende Darstellung werden freilich erst gewagt werden dürfen, wenn die von Heinrich Appelt bearbeitete, zügig voranschreitende kritische Ausgabe seiner Diplome, die unabdingbare Voraussetzung für solche Untersuchungen, abgeschlossen vorliegen wird. Einstweilen vgl. Heinrich Appelt, Friedrich Barbarossa und das römische Recht, Römische Historische Mitteilungen 5 (1961/62) S. 18—34, wiederabgedruckt in: Friedrich Barbarossa (Wege der Forschung 390, 1975) S. 58—82; Helmut Coing, Römisches Recht in Deutschland (*Ius Romanum Medii Aevi* V, 6, 1964) S. 16 und 28ff. (mit Literaturhinweisen); Aritsune Katsuta, Friedrich Barbarossa und die sogenannte „Theoretische Rezeption“ des römischen Rechts, Hitotsubashi Journal of Law and Politics 5 (Tokio, April 1967) S. 20—37; Koch (wie Anm. 125) S. 230ff.; Walter Ullmann, Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter, HJb 93 (1973) bes. S. 287ff.

¹³³⁾ Vgl. etwa Appelt, Friedrich Barbarossa und das römische Recht (Wiederabdruck, wie Anm. 132) S. 75ff., aber auch S. 65 Anm. 17.